

freiwilliger Prorogationen von Seiten hiesiger Unterthanen gegen dieselben ertheilt und rechtskräftig gewordenen Civilerkenntnisse von den hiesigen Justizbehörden zur Vollstreckung gebracht werden würden.

Nudolstadt, den 26. April 1861.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertram.

## **M XXI. Verordnung**

vom 24. Mai 1861, betreffend verschiedene Abänderungen des Regulativs über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den Fürstlichen Forsten der Fürstl. Oberherrschaft vom 14. Januar 1859 (Verf.-S. 1859, S. 4 ff.).

In Folge der vorgenommenen Revision der dem Holzpreis-Regulative vom 14. Januar 1859 beigelegten Preis-Verzeichnisse wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, wie folgt:

### §. 1.

Daß dem Holzpreis-Regulative vom 14. Januar 1859 beigelegte Preisverzeichniß wird bei nachfolgenden Positionen dahin modificirt, daß die Brennholz für Staatsunterthanen zum eigenen Bedarf künftig zu folgenden Preisen abgegeben werden:

#### I. Abtheilung.

##### **A. Weiches Scheit- und Balzenholz.**

5 Hl.	48 Kr.	für 1 Klafter	$\frac{1}{4}$ elliges gutes,
5 "	12 "	für 1 "	bergl. geringes,
3 "	48 "	für 1 "	ganz geringes,
4 "	48 "	für 1 "	$\frac{1}{4}$ elliges Balzenholz.

##### **B. Stöcke.**

weiche.

2 Hl.	16 Kr.	für 1 Klafter	gegrabene oder geschmakte gute
1 "	48 "	für 1 Klafter	dergleichen geringe.